

Zusammenfassende Erklärung

**„Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
integriertem Grünordnungsplan
Sondergebiet „SO Solarpark Dingstetten“**



Markt Schöllnach

Landkreis Deggendorf

Regierungsbezirk Niederbayern

Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan (BP) ist gemäß § 10 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im BP berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Der Markt Schöllnach hat am 05.05.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen und beabsichtigt damit, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu schaffen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,6 ha befindet sich auf der Flurnummer 1068 TF der Gemarkung Schwanenkirchen.

Der Markt Schöllnach unterstützt die Förderung erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet. Das Planungsvorhaben befindet sich im Ortsteil Dingstetten und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.

Die notwendige Infrastruktur mit dem erforderlichen Stromanschluss und die Verkehrsanbindung sind bereits vorhanden. Bei der Standortwahl ist nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 den Belangen der Natur und Landschaft Rechnung zu tragen. Dabei sollen Erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden.

1.2 Alternative Standorte

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Überlegungen zu Standortalternativen wurden nicht angestellt, da aufgrund der Vornutzung eine Konversationsfläche (ehemalig Ton Abbau mit anschließender Teilverfüllung) vorliegt und diese vorrangig zur Nutzung von PV-Anlagen verwendet werden sollen. Aufgrund der Erkenntnis hinsichtlich seiner Vorbelastung ist die Planungsfläche optimal für die Aufstellung einer PV-Anlage geeignet.

1.3 Verfahren

- Änderungsbeschluss:
Der Markt Schöllnach hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Dingstetten“ am 05.05.2022 beschlossen.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rathaus der Gemeinde in der Zeit vom 09.09.2022 bis 08.10.2022 durchgeführt.
- Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 06.09.2022 durch das Planungsbüro GeoPlan in Osterhofen entsprechend unterrichtet. Stellungnahmen konnten in der Zeit vom 09.09.2022 bis 08.10.2022 direkt an das Planungsbüro abgegeben werden.

- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf vom 10.11.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2022 bis 25.01.2023 im Rathaus des Marktes Schöllnach öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 13.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 19.12. / 20.12.2022 eingeholt. Sie erhielten Gelegenheit in der Zeit vom 21.12.2022 bis 25.01.2023 dieselben abzugeben.
- Satzungsbeschluss:
Der Markt Schöllnach hat am 08.03.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ mit Begründung in der Fassung vom 08.03.2023 als Satzung beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Im Umweltbericht wurden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Der Umweltbericht war somit Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der abschließenden gerechten Abwägung durch den Marktgemeinderat Schöllnach. Zusammenfassend war festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Abwägung berücksichtigt.

Die Ausgangsfläche stellt sich derzeit als Landwirtschaftliche Nutzfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ dar.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Während der Bauphase ergeben sich keine größeren Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Die Straßenerschließung ist gesichert. Eventuell auftretende Belastungen fallen aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für PV-Anlagen führt zum Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Die Biotopflächen werden nicht beeinträchtigt. Die Bestandsgehölze werden als zu erhalten festgesetzt. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten. Durch die festgesetzten

Zusammenfassende Erklärung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
Sondergebiet „SO Solarpark Dingstetten“

Maßnahmen ist eine Aufwertung der Flächen sowie ein geringerer Nährstoffeintrag in den Ölgraben zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch ein Bodeneingriff vermieden wird.

Eine Überbauung von Boden erfolgt nur noch im Bereich der geplanten Wechselrichterhäuser. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen im Geltungsbereich werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen. Durch die Planung werden mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser reduziert. Somit ist die Gesamtbeurteilung des Schutzgutes als positiv einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubbildung zu erwarten. Das Lokalklima im Geltungsbereich ist durch die Gemeindeverbindungsstraße bereits gestört. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich. Somit ist die Gesamtbeurteilung des Schutzgutes als gering einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:

Die geplante PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Durch die angrenzende Straße ist eine landschaftliche Vorbelastung bereits gegeben. Im Süden steigt das Gelände stark an. Damit ist eine Sichtbarkeit in diese Richtung nicht gegeben. Im Westen befindet sich eine größere Streuobstwiese in Kuppenlage. Eine Eingrünung ist im Osten zur Straße und im Süd- sowie Nordwesten geplant, dadurch ist in Verbindung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine weiträumige Einsehbarkeit nicht gegeben. Eine Eingrünung ist vorgesehen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, sodass eine Abschirmung gegeben ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z. B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann nicht genauer eingestuft werden.

2.2 Entwicklung ohne Umsetzung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall höher einzustufen. Ein zusätzlicher positiver Beitrag zur Energiewende hin zu verstärkter Nutzung regenerativer Energien kann auf der Fläche damit nicht erbracht werden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Es sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Es wurde ein Vorentwurf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Dingstetten“ (Fassung vom 02.06.2022) erarbeitet, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 09.09.2022 bis 08.10.2022 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt wurde.

Von der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Die Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden ordnungsgemäß abgewogen und den Beteiligten mitgeteilt.

Die Behörden und sonstigen TÖB, deren Aufgabenbereiche durch die Planung hätten berührt werden können, wurden mit E-Mail vom 06.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert. Stellungnahmen konnten bis 08.10.2022 abgegeben werden.

Der MGR hat sich am 10.11.2022 mit den Stellungnahmen ausführlich beschäftigt und wurden zum Teil abgewogen und zum Teil berücksichtigt und in die Unterlagen eingearbeitet. Die Stellungnahmen waren Bestandteil der öffentlichen Auslegung und konnten von jedermann eingesehen werden.

- Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass Freiflächen-PV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen; der Planung wird jedoch nicht entgegengehalten. Der Markt Schöllnach merkt an, dass der Anlagenstandort durch die Vornutzung als Abbaufäche entsprechend vorbelastet ist, und anthropogen überprägten Boden aufweist. Es handelt sich hier um einen Konversionsstandort.
- Die untere Naturschutzbehörde sieht die Eingrünungserfordernis nicht ausreichend entsprochen und der Verzicht auf eine Ausgleichserbringung laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nur möglich ist, wenn es sich bei den Anlagen um ökologisch hochwertig gestaltete und gepflegte PV-Freiflächenanlagen handelt, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, dass sich in der Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ orientiert. Dafür ist die Herstellung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünlande auf der gesamten Anlagenfläche erforderlich. Um auf eine Ausgleichserbringung verzichten zu können, muss entweder auf der überplanten Anlagenfläche durch geeignete

Zusammenfassende Erklärung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
Sondergebiet „SO Solarpark Dingstetten“

Maßnahmen der notwendige Aushagerungszustand erreicht werden oder eine externe Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Eine Beweidung auf der Anlagenfläche wird kritisch gesehen und ist aus Sicht der Fachstelle nicht zu befürworten. Jede Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopflächen sind zu vermeiden. Der eingeplante Abstand von 8 m ist daher auf einen Abstand von 10 m einzuhalten.

Der MGR Schöllnach beschließt, die Eingrünung nach Nordosten durch die Pflanzung von zwei Bäumen zu ergänzen. Die Mindestanzahl der Arten wird auf 5 erhöht, an den übrigen Festsetzungen zur Eingrünung wird festgehalten. Die Begründung hinsichtlich der Eingrünung wird bezüglich der Sachlage ergänzt.

Ausgleich: Der Markt Schöllnach hält an der Zielsetzung fest. Bei der betroffenen Ackerfläche handelt es sich um eine anthropogene Auffüllung nach der Nutzung als Abbaufäche. Eine Aushagerungsmahd mittels 3-maliger Mahd ist bereits Teil der Festsetzungen. Ergänzt wird ein möglicher zusätzlicher Schröpfungsschnitt sowie ein Monitoring, welches die Maßnahmen mehrjährig begleiten soll, bis der Zielzustand erreicht ist. Die Pflege ist diesbezüglich gegebenenfalls in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die geplante Beweidung stellt aus Sicht der Gemeinde eine sinnvolle Doppelnutzung der Fläche dar. Anzumerken ist, dass der angestrebte Biotoptyp regelmäßig auf beweideten Flächen anzutreffen sind. Ergänzt wird, dass diese durch eine Stoßbeweidung jeweils als Ersatz für einen Schnitt zu erfolgen hat. Ein Schutz der biotopkartierten Flächen ergibt sich unter anderem aus Art. 16 BayNatSchG. Dieser kann durch den großen gewählten Abstand gewährleistet werden, zumal ab der Errichtung des Zaunes mit Ausnahme der grünordnerischen Maßnahmen keine Arbeiten nördlich davon notwendig sind.

Die Planungen wurden gemäß der Abwägung angepasst.

- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf: Die Lage der Trafostation sollte im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse überdacht werden. Hinweise über Altlasten.
Der MGR konkretisiert, dass die Lage der Trafostation innerhalb der eingezäunten Fläche frei wählbar ist. Altlasten sind der Gemeinde und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht bekannt. Die weiteren Hinweise sind bereits in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes enthalten.
- Einwendungen Beteiligte: Der Abstand von 100 m zur Wohnbebauung ist nicht korrekt. Auch wird die Natur verunstaltet und der Wildwechsel gestört. Es ergibt sich eine direkte Sicht zum Solarpark. Eine Lärmbelästigung vom Wechselrichter wird befürchtet. Es geht durch die Blendwirkung eine Gefahr aus. Die Lebensqualität wird beeinträchtigt und auch die Gesundheit wird durch elektromagnetische Strahlung beeinträchtigt. Alternativvorschlag: Ausstattung aller Dächer mit Solar. Dingstetten soll nicht das Energiezentrum von Schöllnach werden.
Der Marktgemeinderat Schöllnach hat sich ausführlich mit den Einwendungen auseinandergesetzt und ordnungsgemäß abgewogen. Anhand der von LfU ermittelten Schalleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. Ein Anspruch auf einen erhöhten Abstand besteht nicht. Dennoch wird in Absprache mit dem Vorhabenträger der Abstand überprüft und gegebenenfalls geringfügig angepasst. Zur Verunstaltung der Natur: Die Fläche liegt als anthropogen überprägter und intensiv genutzter Acker vor. Zur Eingrünung werden umfangreiche Pflanzungen eingeplant. Zum gestörten Wildwechsel: Dieser ist nach wie vor möglich. Für Klein- und Mittelsäumer ist die Durchlässigkeit durch einen erhöhten Abstand des Zauns zum Boden gegeben. Zur direkten Sicht zum Solarpark: Durch die vorhandene und geplante Eingrünung wird die Anlage entsprechend abgeschirmt. Ein Recht auf unbebaute Sicht besteht nicht. Zur Lärmbelästigung vom Wechselrichter: Anhand der von LfU ermittelten Schalleistungspegel ergibt sich, dass derselbe unterschritten wird. Blendwirkung:

Durch die vorhandene und geplante Eingrünung wird die Anlage entsprechend abgeschirmt. Es wurden vom techn. Umweltschutz keine Bedenken vorgebracht. Aus Sicht der Gemeinde werden die gesunden Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Zuge der Planung gewahrt und keine Wertminderung anliegender Grundstücke im Zuge der Baurechtschaffung gesehen. Es treten auch keine stärkeren elektromagnetischen Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten beim Betrieb einer PV-Anlage auf. Eine Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen befürwortet die Gemeinde. Im Zuge der Energiewende ist jedoch auch die Nutzung von Freiflächen für einen zügigen und effizienten Ausbau erforderlich.

3.2 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes (Fassung vom 10.11.2022) mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 21.12.2022 bis einschließlich 25.01.2023 für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt. Von der Öffentlichkeit sind keine Anregungen, Hinweise, bzw. Bedenken eingegangen.

Die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen TÖB wurden mit E-Mail vom 19.12. / 20.12.2022 eingeholt und über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Der MGR hat sich am 08.03.2023 mit den eingegangenen Stellungnahmen ausführlich beschäftigt.

- Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass Freiflächen-PV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen; der Planung wird jedoch nicht entgegengehalten. Der Markt Schöllnach merkt an, dass der Anlagenstandort durch die Vornutzung als Abbaufäche entsprechend vorbelastet ist, und anthropogen überprägten Boden aufweist.
- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die weiterhin der Eingrünungserfordernis nicht ausreichend entsprochen und falls an der Ausgleichserbringung wie bisher festgehalten wird ist ein Monitoring in mind. 5-jährigem Turnus sowie ein Risikomanagement erforderlich. Sollte sich bei den Kontrollen herausstellen, dass der Zielzustand nach spätestens 10 Jahren nicht erreicht werden kann, ist nachträglich eine externe Ausgleichsfläche mit einem Unterhaltungszeitraum von mind. 25 Jahren mit 3 % Verzinsung pro Jahr seit dem Jahr der Inbetriebnahme herzustellen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sie die Pflicht zur Kontrolle und Überwachung des Zustandes der Ausgleichs- bzw. Anlagenfläche hat und sicherstellen muss, dass der festgesetzte Zielzustand erreicht wird. Weiterhin wird auch ein Abstand von mind. 10 m zum Biotop für notwendig erachtet. Falls das Biotop negativ beeinträchtigt wird, ist auch dafür ein entsprechender Ersatz herzustellen. Der Markt Schöllnach würdigt die Stellungnahme der unt. Naturschutzbehörde. An der festgesetzten Eingrünung wird festgehalten. Hinsichtlich der Ausgleichserbringung wird im bereits festgesetzten Monitoring um ein Risikomanagement ergänzt. Außerdem wird konkretisiert, dass nach nicht Errichten des Zielzustandes nach 10 Jahren eine externe Ausgleichsfläche erforderlich ist. Der dann gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsbedarf wird im Rahmen des Risikomanagements entsprechend unter Einbeziehung der entstandenen vorhabenbedingten Aufwertung des Geltungsbereiches bilanziert. Dies wird entsprechend im Durchführungsvertrag geregelt. Der Hinweis bezüglich des Abstandes zum Biotop wird an den Vorhabenträger herangetragen. Ein Schutz der biotopkartierten Flächen ergibt sich unter anderem aus Art. 16 BayNatSchG. Dieser kann durch den großen gewählten Abstand gewährleistet werden, zumal ab der

Errichtung des Zaunes mit Ausnahme der grünordnerischen Maßnahmen keine Arbeiten nördlich davon notwendig sind.

- Belange des Brandschutzes: Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Mit Inbetriebnahme ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 in drei Ausfertigungen gedruckt und als PDF-Datei der Brandschutzdienststelle zu übermitteln. Die Einweisung für die örtlich zuständige Feuerwehr hat durch den Betreiber zu erfolgen. Der MGR Schöllnach beschließt den Passus bezüglich des Feuerwehrplanes unter 2.8 Brandschutz der textlichen Hinweise redaktionell zu ergänzen. Der Hinweis bezüglich der Einweisung der zuständigen Feuerwehr wird an den Vorhabenträger herangetragen.
- Ferner wird durch das Landratsamt Deggendorf darauf hingewiesen, dass keine Blendwirkung auf die umliegenden Straßen erfolgen dürfen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Problematik mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern geklärt wird. Von einer Beeinträchtigung wird seitens der Marktgemeinde nicht ausgegangen.
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf: Die Lage der Trafostation sollte im Hinblick auf extreme Hochwasserereignisse überdacht werden. Über Altlasten und Schadenfälle wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das Erdreich organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei Störungen ist das Landratsamt oder das VWA zu informieren. Der MGR beschließt, an den Vorhabenträger die Möglichkeit extremer Hochwasserereignisse heranzutragen. Die Lage der Trafostation ist innerhalb der eingezäunten Fläche frei wählbar. Die Hinweise zu Altlasten und Schadenfälle werden zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan wurde nach abschließender Abwägung der öffentlichen und privaten Belange am 08.03.2023 vom Markt Schöllnach als Satzung beschlossen. Die Änderungen wurden in die Unterlagen eingearbeitet. Die Abwägungsergebnisse wurden mit E-Mail vom 31.03.2023 mitgeteilt.

4. Satzungsbeschluss, Inkrafttreten, Rechtskraft

Der Markt Schöllnach hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ mit Begründung und Umweltbericht in der Sitzung am 08.03.2023 als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Solarpark Dingstetten“ wurde am 11.05.2023 ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 17.05.2023 gemäß § 10 BauGB örtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schöllnach, 17.05.2023
Markt Schöllnach


Oswald

1. Bürgermeister